

Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Sport- bzw. Mehrzweckhallen und Sportplätze vom 16.12.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Königsbronn erhebt für die Benützung ihrer Sport- bzw. Mehrzweckhallen und ihrer Einrichtungen, sowie für die Benutzung der Sportplätze Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 enthalten. (Inklusiv-Preise, soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen handelt). Sie wird in den Gebührenrechnungen gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
- (2) Die Gebühren gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benützungsdauer von 6 Stunden; gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Hallen bzw. des Betretens und Verlassens der Sportanlagen. Für jede weitere volle Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr und der in § 8 aufgeführten Zuschläge erhoben.
- (3) mit den Benützungsgebühren abgegolten ist die Benützung der Duschen und Umkleieräume.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig
- (2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss i.H. der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine schon verbindlich angesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle bzw. der Sportplatz noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen (z.B. Fernsprech- und Telegrammgebühren u.ä.) werden neben den in § 3 genannten Gebühren erhoben.
- (2) Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslagen im Sinne von Abs.1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht.

§ 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benützungsgebühren

- (1) Für die Ostalbhalle, die Herwartsteinhalle, die Turnhalle Itzelberg die Turnhalle Ochsenberg und die Turnhalle Zang werden folgende Benützungsgebühren festgesetzt.

	Ostalbhalle Brenzturnhalle		Turnhalle Itzelberg Ochsenberg Zang	
	18 x 33 m Einh. ¹	Ausw. ²	12 x 18 m Einh.	Ausw.
I. Grundgebühr				
1. Konzerte, Theater u.a. kulturelle Veranstaltungen	72	92	51	72
2. öffentliche Tanzveranstaltungen, Fasching, Disco, (Steh-)konzert	128	179	102	154
3. Vorträge, Filme, Veranstaltungen allgemeinbildender Art, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche, Weihnachts-, Jahresfeiern, Hauptversammlungen, Erntedankfeiern	51	61	25	35
4. Geschlossene Veranstaltung (z.B. Abschlussball, Hochzeit)	92	128	82	107
5. Ausstellungen, - Miete nach Vereinbarung; i.d.R. je Tag	31	41	20	31
6. Sportveranstaltungen	20	31	15	20

Werden Veranstaltungen nach Ziff. 3 mit Veranstaltungen nach Ziff. 2 Verbunden, so werden die Gebühren nach Ziff. 2 berechnet.

¹ Einheimische

² Auswärtige

II. Zuschläge zur Grundgebühr

1. Heizung	33	33	28	28
2. Beleuchtung (ab 6 Std. je weitere Std. 2,50 Euro)	28	28	23	23
3. Bewirtungszuschlag	31	31	31	31
4. Küchenbenützung	72	72	46	46
			(Zang 25)	
5. Bestuhlung der Halle pro angefangene 50 Stühle ³				
a) mit Tische	18	18	18	18
b) ohne Tische	13	13	13	13
6. Lautsprecheranlage	5	5	5	5
7. Feuerwache	gegen Erstattung der Selbstkosten			
8. Benützung der Bühne ⁴	gegen Erstattung der Selbstkosten			
9. Sonderreinigung	gegen Erstattung der Selbstkosten			
10. Mobile Lautsprecheranlage	25	25	25	25

Bei Veranstaltungen von Vereinen wird eine Grundgebühr und eine Sicherheit in Höhe von jeweils 128 Euro, insgesamt 256 Euro erhoben.

Herwartsteinhalle

	15 x 27 m		27 x 45 m	
	Einheim.	Auswär.	Einheim.	Auswär.
I. Grundgebühr				
Sportveranstaltung	20	41	51	102
II. Zuschläge				
1. Heizung	26	26	77	77
2. Beleuchtung	20	20	61	61
3. Bewirtschaftungszuschlag			26	26

(2) Für die Sportplätze werden folgende Benützungsgebühren festgesetzt:

	Auswärtige	Einheimische
1. Sportplatz an der Brenzstraße	25,56	35,79
2. Hartsportplatz in der Waldsiedlung	25,56	35,79
3. Bolzplatz in der Waldsiedlung	15,34	25,56
4. Sportplatz Zang	15,34	25,56

³ Beteiligt sich der Veranstalter bei der Be- und Entstuhlung mit mindestens 3 Personen, so ermäßigt sich die Gebühr um 50 %. Wird die Be- und Entstuhlung ausschließlich vom Veranstalter durchgeführt, so erfolgt keine Berechnung durch die Gemeinde.

⁴ Benützung der Bühne

a) für Veranstaltungen gewerblicher Art 3 Euro pro m²

b) für Veranstaltungen nicht gewerblicher Art 2 Euro pro m²

beteiligt sich der Veranstalter beim Auf- und Abbau der Bühne mit mindestens 3 Personen so ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

§ 9 Ermäßigung für Jugendliche

Bei der Benützung der Sportanlagen durch Jugendliche kommen 25 % des Gebührensatzes zum Ansatz.

§ 10

Die Schulen sind bei allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von Gebühren befreit.

§ 11 Benützungsgebühr für Vereinsräume

Für die private Nutzung (Einheimischer) der Vereins- und Nebenräume in den Turnhallen Ochsenberg, Itzelberg und Zang wird pro Abend eine Benützungsgebühr i.H.v. 77 Euro festgesetzt

§ 12 Pauschalierung

Die Gebühren nach § 10 und 11 können, soweit sie den reinen Übungsbetrieb betreffen, aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben werden. Die Pauschale ist an Hand der Belegungs- und Benützungspläne auf der Basis der Gebührensätze nach § 8 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benützung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanteils Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelberechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

14 Vergünstigungen

- (1) Die Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuches oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Über Vergünstigungen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats auf Antrag in Einzelfällen.

§ 15⁵

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.1974 in Kraft.

⁵ Die Satzung vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.